



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 179 (Aufsatz / *Essay*, 2001)

Recht im hellenistischen Athen

Symposium 1997, hg. v. Eva Cantarella / Gerhard Thür (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 13), 2001, 141–164

Böhlau Verlag (Köln–Wien–Weimar)

(<http://www.boehlau-verlag.com>)

© Gerhard Thür

Schlagwörter: Kassel/ Austin PCG Adesp. 1152 – *ephebeia* – Neue Komödie – Frau im Bankgeschäft – *basanos*

Key Words: Kassel/Austin PCG Adesp. 1152 – *ephebeia* – *New comedy* – *woman as banker* – *basanos*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür (Graz)

Recht im hellenistischen Athen*

(Ephebie. Kassel/Austin PCG, Adespota 1152. Basanos)

(Abb. 1 / 2)

Das Recht Athens wird von zwei Schulen erforscht: Die eine scheut sich nicht, Aussagen über Drakon und Solon zu machen, obwohl aus dieser Zeit praktisch keine Quellen vorliegen. Die andere beschränkt sich strikt auf das vierte vorchristliche Jahrhundert, die Epoche der Redner oder plakativ „die Zeit des Demosthenes“¹. Daß Athen Jahrhunderte lang danach, im Hellenismus, eine politische Macht geblieben war, daß Athen erst in dieser Zeit seinen einzigartigen geistigen und kulturellen Stellenwert erlangt hat, wie das Christian Habicht immer wieder betont², hat sich bei Juristen noch nicht herumgesprochen. Aber auch die Philologen und Historiker, die die Mehrzahl der Autoren zum Recht Athens stellen, haben die Epoche des Hellenismus noch kaum als eigenständiges Thema erkannt. Natürlich haben die Handbücher, Beauchet, Lipsius, Harrison, sämtliche Quellen zu erfassen gesucht, auch vom 3. Jh. v.Chr. bis hinab in die römische und byzantinische Zeit. Doch sucht man in den Gesamtdarstellungen des ‚Attischen Rechts‘ vergeblich nach einem eigenen Kapitel Hellenismus. Allenfalls die archaische Zeit findet gesonderte Aufmerksamkeit³.

* Die Vorarbeiten zu diesem Beitrag konnte ich in der anregenden Atmosphäre des wohlausgestatteten *Institute for Advanced Study* in Princeton (NJ) leisten, wo ich dankenswerterweise das Sommersemester des akademischen Jahres 1996/97 als Mitglied verbringen durfte.

¹ Zur archaischen Zeit sind etwa die Autoren E. Ruschenbusch, M. Gagarin, R. Wallace, E. Carawan zu nennen — mit all ihren Kontroversen untereinander, wobei der Verf. sich nicht ausschließen möchte; programmatisch für das zweite s. M.H. Hansen, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes* (1991, deutsche Ü. 1995).

² Habicht (1995) 16f., 104ff.; ders (1988).

³ Das Handbuch von L. Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne I-IV* (1897) ist ausschließlich systematisch gegliedert; J.H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren* (1905-15) stellt seinem systematischen Hauptteil auf S. 3-49 eine kurze historische Einführung voran, die mit der Ath.Pol. des Aristoteles und den Gerichtsreden endet; A.R.W. Harrison, *The Law of Athens I/II* (1968/1971) gibt nur in II (Procedure) 1-4 einen knappen Rückblick auf die archaische Zeit; D.M. MacDowell, *The Law of Classical Athens* (1978) handelt auf S. 10-66 umfangreich von der Entwicklung bis zur Rednerzeit; S.C. Todd, *The Shape of Athenian Law* (1993) 41f. spricht zwar allgemein von der Neuen Komödie als Quelle, ohne allerdings seine Darstellung nach Perioden zu gliedern.

Den Gründen dafür möchte ich hier nicht weiter nachgehen. Ausschlaggebend dürfte ein gewisser Klassizismus sein. Wer beschäftigt sich schon gerne mit der Rechtsordnung eines politisch niedergehenden Staates? Doch es gibt auch einen handfesten, äußeren Grund: Das Corpus der zehn attischen Gerichtsredner und die Athenaiion Politeia des Aristoteles bilden eine schier unerschöpfliche Quelle für immer neue Überlegungen zum Recht Athens, so daß wenig Versuchung besteht, darüber hinauszublicken. Von den literarischen Quellen her gesehen, bildet das letzte Viertel des 4. Jh. v. Chr. tatsächlich eine Zäsur. Es ist verständlich, wenn auch nicht legitim, daß die Rechtsgeschichte hier innehält.

Es gibt freilich noch eine andere Quellenmasse: die Inschriften. Das epigraphische Material läuft fort vom 5. Jh. v. Chr. bis in die römische Zeit. Erstaunliche Daten hat Habicht daraus gewonnen. Seinem Buch „Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit“ (1995) verdanken wir nicht nur neue Einsichten in die äußere und die Kulturgeschichte des hellenistischen Athen, sondern — woran mir vor allem liegt — das Bewußtsein, daß diese Epoche für die historische — natürlich auch für die rechtshistorische — Forschung ihren eigenen Wert hat. Hätten die hellenistischen Inschriften Athens auch für die Rechtsgeschichte solch eminenten Wert, wäre das Thema gewiß schon längst entdeckt worden. Leider bereiten sie aber ebensoviel Schwierigkeiten wie sie Hilfe bieten. Die Dekrete der Volksversammlung, Phratien oder Demen zeigen, was auch Habicht betont, über 300 Jahre eine erstaunliche formale Kontinuität; ebenso tagen die Volksversammlung und die Geschworenengerichte ungebrochen weiter⁴. ‚Hellenistisches Recht‘ ist allenfalls zwischen den Zeilen zu lesen oder, wie Habicht das für seine Themen macht, in Verbindung mit literarischen Quellen. Hier beginnt für den Juristen das Problem: Es ist für die hellenistische Zeit keine dem Corpus der Attischen Redner gleichwertige Gruppe von Werken erhalten. Das heißt nicht, daß es eine solche nicht gäbe. Die Neue Komödie schöpft ihren Stoff aus dem Privatleben, und Menander gilt als Meister der realistisch entworfenen Handlungsabläufe⁵. Hier wären für das Privatrecht Athens wahre Schätze zu heben. Doch leider fiel Menander gerade wegen seines Realismus der Sprache bei den Attizisten des 2. Jh. n. Chr. in Ungnade. Aus den Papyri sind nur wenige seiner über 100 Komödien einigermaßen vollständig erhalten. Ebenso wichtig wie Habichts Buch ist deshalb die große neue Sammlung der Komödienfragmente von Kassel und Austin „Poetae Comici Graeci“, seit 1983 fortlaufend⁶. Vor allem die Papyri erweitern den Bestand der Quellen ständig. Kassel/Austin ermöglichen also auch dem Rechtshistoriker einen seriösen Einstieg in das philologisch delikate Gebiet. Hinzu kommt noch eine weitere Schwierigkeit: Die attische Neue Komödie ist oft nur über das lateinische Gegenstück, die Werke von Plautus und Terenz, zu

⁴ Es reicht hier, auf Habicht (1995) 14 zu verweisen; allg. s. Gauthier (1999).

⁵ Zur Einführung s. Hunter (1997) 252-55.

⁶ Erschienen sind PCG II (1991), III 2 (1984), IV (1983), V (1986), VI 2 (1998), VII (1989), VIII (1995).

erschließen. Auch hieran wird von Philologen neuerdings wieder intensiver gearbeitet⁷.

All das ist einem Kenner nicht neu und wäre keinesfalls geeignet, einen Vortrag zu füllen. Ich möchte deshalb versuchen, erste Eindrücke vom Inhalt des hellenistischen Rechts in Athen zu vermitteln. Natürlich habe nicht ich es entdeckt. Die Neue Komödie, besonders Menander, hat auch Rechtshistoriker immer wieder fasziniert⁸. Doch habe ich bei keinem Autor eine scharfe methodische Scheidung von klassischem und hellenistischem Recht Athens gefunden.

Vermutlich ist solch eine scharfe Trennung auch gar nicht möglich. Athen existierte als Staat — von der hellenistischen Zeit aus betrachtet — seit unvordenklichen Tagen. Viele seiner Einrichtungen wurden nie verändert. So wie wir von der hellen Periode des 4. Jh. vorsichtig auf das Recht der Frühzeit schließen können, können und müssen wir Schlüsse auch auf die spätere Zeit ziehen. Es scheint mir deshalb unmöglich, einen genauen Zeitpunkt anzugeben, zu dem in Athen ‚hellenistisches Recht‘ beginnt. Ich würde am ehesten nach Literaturgattungen abgrenzen: Die Gerichtsreden, einschließlich der 330 v. Chr. gehaltenen Rede des Lykurg gegen Leokrates⁹, und die *Athenaion Politeia*¹⁰ vertreten den Zustand des Privat- und Prozeßrechts der ‚klassischen Zeit‘. Die Rechtseinrichtungen werden von diesen Quellen entweder objektiv beschrieben oder — in den Gerichtsreden — vom Ideal des Durchschnittsbürgers her betrachtet; es geht um Konformität zur oder Abweichung von der Norm. Einen anderen Aspekt des Privatlebens bietet die Neue Komödie, ohne daß die Rechtseinrichtungen sich wesentlich gewandelt haben müßten. Nach einer Zwischenphase der ‚Mittleren Komödie‘, die Nesselrath¹¹ zwischen 380 und 350 ansetzt, blüht in Athen das ‚bürgerliche Lustspiel‘ auf. Seinen Höhepunkt bildet für die Nachwelt bis in unsere Tage — nicht aber für die Zeitgenossen — Menander. Er war Schüler des Theophrast, dessen „Charaktere“ dem Geist der Neuen Komödie nahestehen¹². Menander wirkte, wie gesagt mit mäßigem Erfolg, von 321 – 291/90 auf der Bühne¹³. Während die Sprecher in den Gerichtsreden ihre Normalität und Konformität mit den gesellschaftlichen Werten der Polis hervorkehren, ist die Komödie von einer ganzen Galerie von Sonderlingen bevölkert. Extreme Charaktere und extreme Lebenssituationen sind, gemischt mit plattem Alltag, in das Netz rechtlicher

⁷ Vgl. Scafuro (1997) mit umfangreichen Literaturangaben.

⁸ Paoli (1961a, b), Kupiszewski (1962, 1965), Biscardi (1963, 1966), Karabelias (1970, 1975).

⁹ Mit dem Jahr 330 (Lyk. 1; Aisch. 3, Dem. 18, beide im „Kranzprozeß“ gehalten) endet die Überlieferung der Gerichtsreden. Der Epitaphios des Hypereides (or. 6) aus 323 ist die letzte erhaltene Rede, s. Habicht (1995) 38f., 49.

¹⁰ Zu datieren jedenfalls 335-324, ev. 330 v.Chr., s. Rhodes (1981) 51-58, Habicht (1995) 28, 40.

¹¹ Nesselrath (1990) 334; s.a. E. Degani, Griech. Lit. bis 300 v.Chr., in: Einleitung (1997) 239f.

¹² Zu datieren 324-315 v.Chr., s. Habicht (1995) 127, F. Ricken, Philosophie, in: Einleitung (1997) 551.

¹³ S. o. Anm. 5.

Institutionen eingefangen. Im Vordergrund steht das Einzelschicksal, der Bezug zur Polis fehlt. Eine humane Grundhaltung, der Schlüssel zu Menanders Erfolg in der Nachwelt¹⁴, durchzieht die Stücke. Auch wenn wir nicht immer neue Rechtseinrichtungen kennenlernen, bekommen wir tieferen Einblick in die Praxis des Rechtslebens. Ohne Kenntnis der Praxis ist das Wissen um eine Institution wertlos. Recht wandelt sich oft nur in Nuancen.

Im wesentlichen wird sich das Privatrecht des hellenistischen Athen also nur in einem subtilen Wandel der rechtlichen Institutionen erfassen lassen. Das ist viel schwieriger, als die Änderungen in der Verfassung zu beschreiben, die schon in der Antike von der zeitgenössischen Literatur hinreichend wahrgenommen wurden und sich auch in den offiziellen Inschriften niederschlugen. Ich möchte im folgenden drei Beispiele bringen: den Wandel der Ephebie, eine in Geldgeschäften tätige Metökin und den Wandel der *Basanos*, der peinlichen Befragung. Beim ersten kann ich mich auf die epigraphischen Vorarbeiten von Habicht stützen, für das zweite und dritte auf ein neu publiziertes Fragment einer Komödie.

*

Die Ephebie diente in klassischer Zeit der militärischen Ausbildung der jungen Bürger im Alter von 18 Jahren. Zwei Jahre nach der Niederlage von Chaironeia im Jahre 338, womit nach einigen Gelehrten das Zeitalter des Hellenismus in Athen beginnt, also im Jahr 336/5, wurde durch ein Dekret des Epikrates aus Pallene die Ephebie im Sinne einer strengeren militärischen Ausbildung reformiert. Kap. 24 der *Athenaion Politeia* berichtet darüber. Die Maßnahme paßt in das Konzept des Staatsmannes Lykurg (338 – 323), das Joch der Makedonen abzuschütteln¹⁵. Athen brauchte mehr und bessere Hopliten. Vergebens. Unter dem makedonischen Statthalter Demetrios von Phaleron (323 – 307) waren nur mehr die Söhne der 9000 den Zensus erfüllenden Bürger zur Ephebie zugelassen. In der Folge wurde die allgemeine Dienstpflicht abgeschafft; die Infanterie wurde ein ‚Freiwilligenkorps‘ so wie die der Aristokratie vorbehaltene Reiterei¹⁶. Die Zahl der Epheben und ihre militärische Ausbildung sind über viele Jahre aus zahlreichen Ehreninschriften bekannt, die ein Jahrgang als ‚Abschlußzeugnis‘ erhielt. Im 4. Jh. war ein Jahrgang etwa 500 Mann stark, um die Mitte des 2. Jh. war die Zahl auf 25 – 50 Mann gesunken. Nur noch die Komandanten wurden traditionell ausgebildet. Nach 130 v. Chr. finden sich auch Söhne prominenter Nichtbürger in den athenischen Ephebenlisten¹⁷. Die Ehreninschrift aus dem Jahr 123/2 bescheinigt den Jungmännern, daß sie Vorlesungen in den Philosophenschulen besucht und der

¹⁴ Habicht (1995) 108, Hunter (1997) 224.

¹⁵ Habicht (1995) 27f., 35. Details s. Reinmuth (1971) 123ff., Pélékidis (1962). Auf Dreyer (1999) 16, der Athens „hellenistische Geschichte“ 260 beginnen läßt, ist hier nicht einzugehen.

¹⁶ Habicht (1995) 141-143.

¹⁷ IG II² 1008 col. IV 111-127 (119/8 v.Chr.); s. Habicht (1995) 290, Pélékidis (1962) 183-196.

öffentlichen Bibliothek hundert Bücher gespendet haben¹⁸. Bis zu ihrem Verschwinden unter Sulla im Jahr 88 v. Chr. blieb die Ephebie die intellektuelle Ausbildung einer nicht einmal auf Athener beschränkten Minderheit. Ihre militärische Bedeutung hatte sie längst verloren.

Für das Privatrecht Athens im Hellenismus gibt die Ephebie freilich nur wenig her. Für das Bürgerrecht war sie bedeutungslos geworden¹⁹. Ich griff diese militärisch-politische Einrichtung heraus, weil ihre Entwicklung über die ganze Epoche des Hellenismus durch Inschriften bestens belegt ist. Immerhin sind eine gewisse Intellektualisierung des Privatlebens und der Wandel einer ursprünglich demokratischen Einrichtung gut erkennbar. Doch darf man dieses Bild nicht verallgemeinern. Schwieriger ist die Untersuchung rein privatrechtlicher Institutionen. Hier sind zumeist weder eine kontinuierliche Überlieferung gegeben noch Ansatzpunkte für eine ideologische Bewertung.

*

Versuchen wir gleichwohl die Interpretation eines neu publizierten Komödienfragments, Kassel/Austin, Adespota 1152²⁰. Nicht ohne Zögern drucke ich im folgenden einen ‚Lesetext‘ von zwei Kolumnen mit insgesamt 44 Versen ab, in der mir wahrscheinlichen Reihenfolge und mit Ergänzungen, die ich zum größten Teil aus dem kritischen Apparat von Kassel/Austin übernommen habe. Diese Ergänzungen — und noch viel mehr die neu vorgeschlagenen — können bestenfalls Annäherungswerte erreichen. Sie versuchen einen auch vom rechtshistorischen Standpunkt aus als plausibel ermittelten Handlungsablauf in den von den Platzverhältnissen auf dem Papyrus, vom Metrum und vom Sprachgebrauch der Neuen Komödie determinierten Wortlaut zu kleiden. Die beiden letzten Anforderungen übersteigen eingeständenermaßen die Kompetenz des Juristen²¹. Doch wer könnte einer derart interessanten neuen Quelle zum Rechtsalltag Athens widerstehen?

Das von Kassel/Austin keinem bestimmten Dichter zugeschriebene Komödienfragment 1152 setzt sich aus 12 Papyrusstücken zusammen. Sie stammen aus Oxyrhynchos und werden von der Egypt Exploration Society verwahrt. Wie die Abbildungen zeigen²², handelt es sich um eine vorzügliche literarische Schrift des 2./3. Jh. n.Chr. Kassel/Austin numerieren die Fragmente, denen sie keine bestimmte Abfolge geben, nach den publizierten Stücken: Fr. 1, die Anfänge von 10 Versen, wurde bereits 1904 von Grenfell/Hunt als P.Oxy. IV

¹⁸ IG II² 1009, 7/8 (117/6 v.Chr.); s. Habicht (1995) 116, 290.

¹⁹ So noch Aristot. AP 42; s. Reinmuth (1971) 126f., einschränkend Rhodes (1981) 503.

²⁰ PCG VIII (1995).

²¹ Ohne die Verantwortung abschieben zu wollen, danke ich den Herren Dr. Josef Stauber (München) und Mag. Roland Schöffmann (Graz) für fachkundige Beratung.

²² Für die Erlaubnis zur Publikation der Abbildungen danke ich der Egypt Exploration Society, 3 Doughty Mews, London, WCIN 2PG.

678 publiziert²³, Fr. 2 (die Stücke A-J) wurden von Handley auf dem Papyrologenkongreß in Oxford 1974 vorgestellt und 1975 in den Akten publiziert²⁴. Mit größter Vorsicht ordnete er den Text Menanders *Aspis* zu. Mette nimmt diese Gedanken auf, fügt vier Stücke in der Reihenfolge B, C/D, A zusammen und ergänzt sie im Sinne der *Aspis*²⁵. Der Zufall wollte es, daß zu Fr. 2 B, das die Enden von 22 Zeilen einer Kolumne enthält, genau die Anfänge jener 22 Zeilen gefunden wurden, Fr. 3 bei Kassel/Austin, von Austin/Handley/Parsons 1995 als P.Oxy. LXII 4302 publiziert²⁶. Dieses Fragment schließt aus, daß der Text zu Menanders *Aspis* gehört (und widerlegt Mettes Ergänzungen *expressis litteris*). Um die Zuordnung wollen wir uns im folgenden nicht kümmern.

Bevor der unten abgedruckte ‚Lesetext‘ näher begründet und interpretiert werden soll, scheint als Ausgangspunkt ein Blick auf die überlieferten Worte angebracht. Kassel/Austin publizieren eine fast klinisch reine Version. Sie geben grundsätzlich nur das wieder, was auf dem Papyrus steht. Jede Interpretation muß von diesem Befund ausgehen. Denken wir also zunächst sämtliche Ergänzungsvorschläge weg.

Fr. 1 (v. 1 – 10) führt uns in einen ärgerlichen Dialog²⁷. Auffällig sind die Vokativformen von *Prostates* und Aischron (v. 5 u. 7), es dürfte sich also um ein und dieselbe Person handeln, einen *Prostates* namens Aischron, der von seinem oder seiner Schutzbefohlenen angesprochen wird. Mit dem *Prostates* ist auch der *Polemarchos* (Fr. 2 C, v. 55) zu verbinden²⁸: Ein Teil der Handlung spielt also im Milieu von athenischen Metöken. Die drei Obolen in v. 3 möchte ich nicht unbedingt mit dem Trinummi des Plautus (v. 995) und damit dem Thesaurus des Philemon in Beziehung setzen²⁹. Es könnte sich um die übliche Summe handeln, die zum Einkaufen (ὄψωνεῖν) gegeben wird³⁰.

Fr. 2 A (v. 11 – 32, eine volle Kolumne, von deren Zeilenanfängen jeweils 7 – 12 Buchstaben fehlen, s. Abb. 1) setzt mit einem Dialog ein. Die v. 11 – 19 zu Beginn der Kolumne handeln von unbefugtem Verkauf und Unterschlagung. Wer wem die Vorwürfe macht, bleibt noch offen. In v. 17 und 21 verwarft sich jemand dagegen, etwas „zu haben“ (ἔχειν). Die eine Person hat, wie aus v. 20 und 22 hervorgeht, die Macht, die andere der Folter zu unterwerfen: Es spricht

²³ K. Preisendanz, BphW 36, 1916, 1294 vergleicht v. 3 (s. u. Anm. 27) mit Plaut. Trin. 995; die seither gefundenen Fragmente sprechen dagegen (s. u. Anm. 29f.).

²⁴ Handley (1975) mit Abb. (Tafel XVI zeigt Fr. 2 A).

²⁵ Mette (1983) 21-23.

²⁶ Austin/Handley/Parsons (1995) mit Abb. (Tafel II zeigt Fr. 3).

²⁷ Fr. 1: ἐὰν κελεύη[– – – |² οὐκ ἔστιν· [– – – |³ τριωβόλο[– – – |⁴ σοῦ. :: κακὸν [– – – |⁵ ὃ προστατ[– – – |⁶ ἄρ' ἄν δυνα[ι – – – |⁷ Αἰσχρῶ[v – – – |⁸ τὰύ]τη[– – – |⁹ – – –]το[– – – |¹⁰ – – –]ι[– – –]. Zum *Prostates* s.u. Anm. 34.

²⁸ Fr. 2 C, v. 55: – – – π]ολεμαρχὸ[– – –. Ein Sinnzusammenhang ist aus den Resten der folgenden Verse nicht zu ermitteln.

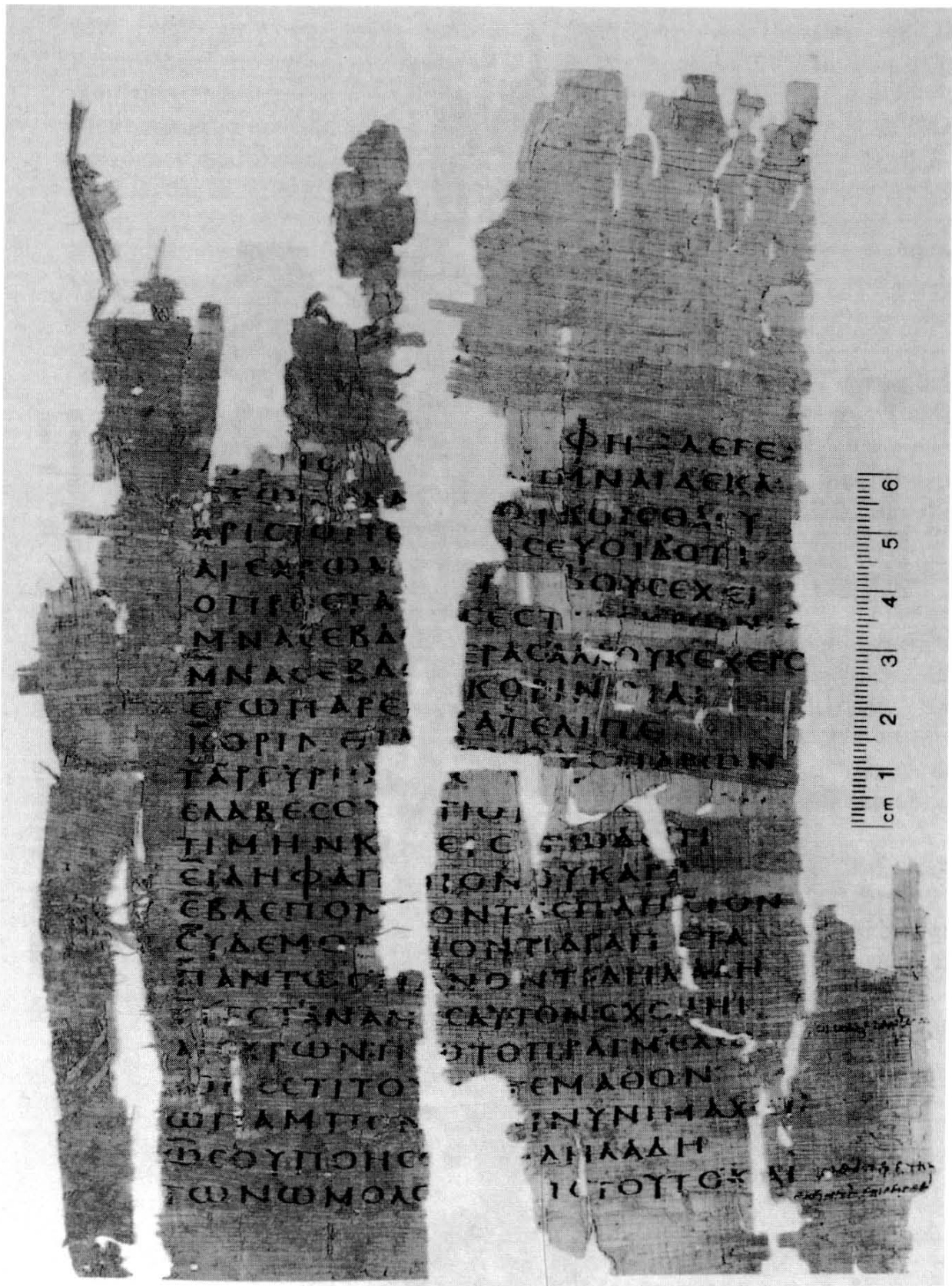
²⁹ So Preisendanz (o. Anm. 23).

³⁰ S. Euboulos (4. Jh.) Fr. 87,3 K./A. (Pornoboskos); der Geizhals, Theophr. Char. 28,4, gibt nur 3 Chalkous. Vgl. a. Epikrates (4. Jh.) Fr. 3,18 K./A. (Antilais) und Antiphanes (4. Jh.) Fr. 293,3 K./A. (incerta fab.): Dirnenlohn; Platon (5./4. Jh.) Fr. 188,17 K./A. (Phaon).



ΗΝ ΚΑΙ ΠΕΠΡΑΚΩΣ ΑΝΘ
 ΕΑΡΓΥΡΙΟΝ ΑΝΔΡΕΩΣ ΜΕ
 ΟΥΤΟ ΤΟΥ ΚΗΝΑΣ ΠΟΤΙ
 ΝΕΚΕΙΝΟΜΙ ΠΕΠΤ
 ΔΟΝΕΙΜ ΕΝΚΛΕΜΜΑΤ
 ΡΟΔΗΝΟΙ ΚΑΤΑΝΟΕ
 ΤΡΗΙΣΜΑΧΟΝ ΤΑΜΗ
 ΟΥΤΟΥ ΑΡΕΙΠΕΙΝΟΥ
 ΕΙΤΑ ΜΙΚΡΑ ΚΑ ΠΑΡΟΦΟΜΑΙ
 ΡΟΧΟΝ ΠΟΡΟΥΤΟΣ ΝΕΒΗΓΕ
 ΧΟΝΤΕΙ ΑΕΣΤΙΝ ΗΛΑΓΕΙ ΣΕΜΟΙ
 ΑΤΕΙΣ ΤΟΥΤΑ ΚΟΥΣ ΟΝΗ ΔΑΙΑ
 ΕΤΑ... ΑΙΟΓΑΓΕ ΑΝΚΡΥΠΤΩΤΙΣ
 ΚΑΙΩΣ... ΝΤΑ ΠΟΓΡΑΥΩΦΑΙΧΑ
 ΣΗ ΔΟΗ... ΕΚΕΧΡΗ... ΑΜΕΙΝΤΙΣΙΝ
 ΑΣΥΜΦ... ΟΥΜΕΝΟ ΕΕΜ ΔΙΑ ΟΚ
 ΙΣΩΜ... ΙΑΤΗΝ ΓΑΙ ΤΑΥΤΑ ΔΕΙ
 ΤΟΝ... ΤΩΝ ΠΡΟΥΠΟΥΤΗ ΟΕΙΝ
 ΕΝ... ΤΑΝ... ΜΟΝ ΔΙΣΩ
 ΣΤΟΙΝ ΤΑ ΤΟΥΤΕΣΤΙΝ ΔΕΓΕΙ
 ΠΟΤΕΓΑ... ΝΤΕΤΑ... ΕΝΑ
 ΒΣΠ... ΘΕΝ ΑΚ... ΒΩΣΕ... ΟΜΑ

Thür, Abb. 1: K./A. Adespota 1152 Fr. 2A



Thür, Abb. 2: K./A. Adespota 1152 Fr. 3 / 2B

also ein Freier mit einem Sklaven, der ihm gehört oder — seiner Meinung nach — bald ihm gehören wird. Aus v. 22 (fin) – 25 sehen wir, daß der Sklave bereit ist, ordentlich Rechnung zu legen. Es geht um Vermögen im Haus und um Darlehen, die „wir“ (der Sklave und eine andere Person) gegeben haben. In v. 26 stimmt der Freie einem Vorschlag des Sklaven zu. Aus dem Monolog des Freien ab v. 27 sieht man, daß er seinerseits andern gegenüber Vorsicht walten lassen muß.

Schreiten wir zu Fr. 2 B und 3 (Z. 33 – 54, wieder eine volle Kolumne; jeder Zeile fehlen in der Mitte etwa 12 Buchstaben, s. Abb. 2). Wie schon die Interpunktion auf dem Papyrus zeigt, ist der Dialog erregter als in Fr. 2 A. Dreimal wird ein Aischron direkt angesprochen (v. 36, 38, 50), der Gesprächspartner einmal (v. 47) als δραπέτα, Entlaufener, beschimpft. Also sprechen wieder ein Freier und ein Sklave. Wieder geht es um den Verbleib von Geld (v. 34: 10 Minen; 38, 39: 70 Minen; 42: τάργυριον), vermutlich sprechen dieselben Personen wie in Fr. 2 A. Aus v. 50 sehen wir, daß den Vorwurf „zu haben“ (ἔχειν; s. auch v. 37 u. 39) den Freien, Aischron, trifft. Im Anschluß an v. 52 — Aischron tadelt den Sklaven, daß er nun gegen ihn „vorgehe“ (μαχεῖ) — erhebt der Sklave massive Vorwürfe gegen Aischron (v. 53 – 54 und vermutlich noch weiter).

Die dürftigen Fragmente 2 C – J entziehen sich einer inhaltlichen Deutung. Den *Prostates* (v. 55) habe ich schon erwähnt.

Lesen wir nun den Text der beiden relativ vollständigen Kolumnen mit den Ergänzungsvorschlägen und in der Reihenfolge Fr. 3 mit Fr. 2 B und Fr. 2:

PCG VIII 1152 (Lesetext G. Thür; Δ=δοῦλος, A=Aἴσχρων)

	(Δ) ...	
Fr. ³	33 ἀὐτῆς[ἀπογρ]αφή. (A) λέγε.	Fr. ² B
	34 (Δ) ἔξω δεδά[νεισται δεξίω(e.g.)]νι μναῖ δέκα·	
	35 Ἀριστοπε[ίθει μναῖ δέκα.] οὐκ οἶσθα σὺ	
	36 Αἴσχρων; [ἀλλ' (Name)]ης εὖ οἶδ' ὅτι	
	37 ὁ προστάτ[ης ἐτέρας γὰρ ἐ]γγ[ρ]άφους ἔχει	
	38 μνᾶς ἑβδο[μήκοντα· σαφ]ές ἐστ', Αἴσχρων. (A) ἔ[χω	
	39 μνᾶς ἑβδο[μήκοντ' ἐτ]έρας; (Δ) ἀλλ' οὐκ ἔχεις;	
	40 ἐγὼ παρέρ[γως οἶδα καὶ] Κορινθία.	

[Sklave] ... [(das ist) ihr ?] Vermögensverzeichnis. (Aischron) Sprich! (S) Auswärtig sind als Darlehen vergeben dem [Dexion (e.g.)] zehn Minen, dem ³⁵Aristopeithes [zehn Minen]. Weißt du das nicht, Aischron? [Doch (Name)] weiß wohl, daß der *Prostates* [weitere] in einer Urkunde festgehaltene siebzig Minen hat. Das ist [klar], Aischron. (A) Ich habe [weitere] siebzig Minen? (S) Hast du (sie) etwa nicht? ⁴⁰Ich [weiß] es ungefähr [und] Korinthia.

- 41 (A) Κορινθία[ι (Name)] κατέλιπε
 42 τάργυριο[ν τοῦτ' ἅπαν· (Δ) ἄλλ]' εὐθύς παρῶν
 43 ἔλαβες σὺ [μαρτύρων ἕναν]τίον τ[ρ]ιῶν
 44 τιμὴν κ[ατασχών. (A) ἀπολ]εῖς· ἐγὼ δὲ τί
 45 εἴληφα; π[ῶς λέγεις; (Δ) γελ]οῖον, οὐκ ἄρα
 46 ἐβλέπομ[εν ὀρθῶς οἱ παρ]όντες πλησίον;
 47 (A) σὺ δέ μοι π[αρηῆσθα λαμβά]νοντι, δραπέτα;
 48 (Δ) πάντως. (A) πα[ρηῆσθα λαμβ]άνοντι; (Δ) δηλαδή.
 49 τί ἐστ'; ἀνάμ[ενε καὶ κάτεχ]ε σαυτὸν σχολῆι,
 50 Αἴσχρων. (A) π[αρηῆσθα. κατανο]ῶ τὸ πρᾶγμ'· ἔχω·
 51 σόν ἐστι τοῦ[το τοῦργον, ἄρτι] κ[α]τέμαθον·
 52 ὃ παμπόν[ηρ' ἄνθρωπ', ἐμ]οῖ νυνὶ μαχεῖ;
 53 (Δ) ὡς οὐ ποήσω[ν οὐδέν, Αἴσχρω]ν, δηλαδή,
 54 τῶν ὁμολο[γημένων ἐφίε]ις τοῦτο· καὶ
 Fr.²A 11]ην· καὶ πεπρακῶς λανθ[
 12] τάργυριον ἄν αἴσθωμ' ἐγ[ώ
 13] ου τότε' οὐκ ἦν δεσπότη[
 14] ον ἐκεῖνο· μὴ πεπρα[υ –
 15 ἔν]δον· εἰ μὲν κλέμμα τ[ι
 16 (A) προσελθὲ δε]ῦρο δὴ μοι· κατανοεῖ[ς;
 17 ε]ύρηις μ' ἔχοντα. (Δ) μη [υ –
 18]ινου· τοῦ γὰρ εἰπεῖν οὐ [υ –
 19]ει τὰ μικρὰ κα[ῖ] παρόψομαι.

(A) Der Korinthia hat [(Name) dieses ganze] Geld hinterlassen. [(S) Doch] sogleich warst du zur Stelle und hast es genommen vor drei [Zeugen], als du das Amt (des *Prostates*) [angetreten hast]. (A) [Du bringst mich um!] Was habe ich ⁴⁵genommen? [Wie sprichst du?] (S) Lächerlich, haben wir es nicht [richtig] gesehen, die wir in der Nähe dabei waren? (A) Du [warst dabei], als ich (das Geld) [nahm], du Entlaufener? (S) Gewiß. (A) Du warst dabei, als ich (es) nahm? (S) Klar. Was ist? Warte und [fasse] dich in Ruhe, ⁵⁰Aischron. (A) [Du warst dabei. Ich verstehe] die Sache. Ich habe (das Geld). Du hast [die Runde] gewonnen, habe ich [soeben] bemerkt. Du schändlichster [Mensch], willst du mir nun entgentreten? (S) [Aischron], du willst offensichtlich [nichts] erfüllen, was zugesagt ist, und [verhängst] (uns nun) dieses. Und ... (v. 11-15: der Vorwurf wird näher ausgeführt: heimlicher Verkauf, Unterschlagung) ... [A] ¹⁶Komm her zu mir, verstehst du? (Wieviel ist es?), was du in meinen Händen zu finden meinst? (S) (Fürchte?) nichts, (ich werde nicht zögern?) zu sagen ... und die Kleinigkeiten will ich außer acht lassen.

- 20 (A) ὡς τὸν τ]ροχόν ποθ' οὗτος ἀνέβη παῖς [έμός.
 21 ἀλλ' εἰ μ' ἔ]χοντ' εἰδώς τι μὴ λέγεις ἐμοί,
 22 οὐ σε κατ]ατείνω τοῦτ' ἀκούσας. (Δ) νῆ Δία
 23 συγκεί]εται μάλιστά γ', ἂν κρύπτω τί σε
 24 καὶ μὴ δι]καίως π[ά]ντ' ἀπογράψω καὶ καθ['] ἐν
 25 πόσ' ἐστὶ τᾶνδον, [πό]σα κεχρήκαμέν τισιν.
 26 (A) εὖ ταῦτ]α συμφ[ω]γοῦμεν, ὡς ἐμοὶ δοκε[ί].
 27 ἤδη δ' ἄγ' εἰ]σω μ'· ο[ύ] μάτην γὰρ ταῦτα δεῖ
 28 ἐμ' ἐξετά]ζονθ['] ἅμα τι τῶν προὔργου ποεῖν.
 29 ἀποκνῶν] ἐρῶ [μ]ὲν ταῦτ'· ἀναγκαῖον δ' ἴσως —
 30 δέδοικα τὸν ἀπι]στοῦντα — τοῦτ' ἐστὶν λέγει[ν].
 31 πόσ' ἐστὶ τᾶνδο]ν, πότερα συντεταγμένα,
 32 πόσ' ἔχουσ' ἀληθ]ῶς· πόθεν ἀκριβῶς εἰ[σ]ομα[ι

²⁰[A] (ins Publikum) [Wenn doch] dieser Kerl, (als) [mein] Sklave, einmal auf das Rad stiege! (zu S) [Doch wenn] du, obwohl du weißt, daß [ich] etwas in Händen habe, es für mich verschweigst, foltere ich [dich] nicht, wenn ich das (oben v. 18 Vorgeschlagene) gehört habe. (S) Bei Zeus, (so) soll es ganz gewiß [vereinbart] sein, wenn ich dir etwas verberge [und nicht] alles richtig und detailliert in das Vermögensverzeichnis eintrage, [²⁵wieviel] im Haus vorhanden ist (und) wieviel wir wem als Darlehen ausbezahlt haben. [A] (zu S) [Trefflich] vereinbaren wir [das], wie es mir scheint. [Führe] mich [nun] hinein. (Monolog) Denn nicht vergebens (will) [ich] das untersuchen, sondern muß zugleich etwas nützliches tun. [Zögernd] werde ich einerseits folgendes sagen; nötig ist es vielleicht — [³⁰ich fürchte den] Mißtrauischen —, das zu sagen: [Wie groß ist das Vermögen im Haus], was von beiden (Vermögen) ist für Abgaben erfaßt, [wieviel haben sie wirklich], woher kann ich genau erfahren, ... ?

Krit. Ap.: Trotz Umstellung der Kolumnen ist die Zählung der Verse von K./A. beibehalten. Soweit nichts anderes vermerkt, sind die Ergänzungen von K./A. (zumeist im kritischen Apparat) vorgeschlagen oder wenigstens referiert. 33–35 P.Oxy. (o. Anm. 26) 36–42, 44 teilw. eigene Versuche 36 ὁ προστάτ]ης P.Oxy. 37 — — ἐ]γγ[ρ]άφους P.Oxy. 38 ἔ]χει? oder θ[K./A. 40/41 Κορ. fem. oder neutrum K./A. 44 K[ορινθίας καταθ]εῖς K./A.: (A) ἀπολ]εῖς· T. Gargiulo, ZPE 116, 1997, 11 50 Schol. τῶι Καλλιαν^s (= -ανῶι ο. -ἀνακτι) μαχ[54 Schol. καθαπερεὶ τὴν [λόγην/αἰγίδα?] / ἐκείνη γ(οῦν) ἐπισεισθε(ῖσα) [ἐφίεται 20 ἐπὶ τὸν τ]ροχόν K./A. im Text 29–32 H.J. Mette, Lustrum 25, 1983, 23.

Erklärung einzelner Wörter: v. 37 [... ἐτέρας ...] (vgl. a. v. 39) s.u. bei Anm. 44–46; ... γὰρ ἔ]γγ[ρ]άφους Anm. 37 40 Κορινθία Anm. 31f. 43 [μαρτύρων ἐναν]τίον τ[ρ]ῶν Anm. 37 44 τιμὴν κ[ατασχών Anm. 36 20 ὡς τὸν τ]ροχόν und [έμός Anm. 53 22 κατ]ατείνω Anm. 68.

Bereits Mette hat gesehen, daß Fr. 2 B (nunmehr mit Fr. 3) vor Fr. 2 A zu setzen ist. Auch wenn der Beginn von Fr. 2 A kaum wörtlich zu rekonstruieren ist, scheinen doch die hierin erhobenen Vorwürfe an die in den letzten Versen von Fr. 3 / 2 B erhobenen Beschuldigungen unmittelbar anzuschließen. Auch der Ablauf der Handlung legt die unmittelbare Abfolge beider Kolumnen nahe: In einem erregten Dialog wird der eine Partner in die Enge getrieben, der andere erhebt schwere Vorwürfe, doch sie einigen sich; einer geht ab, der andere setzt zu einem Monolog an. Wir haben also aller Wahrscheinlichkeit nach 44 zusammenhängende Verse vor uns, in welchen Aischron eine heftige Auseinandersetzung mit einem nicht namentlich genannten Sklaven führt. Die Verse sind von höchstem rechtshistorischen Interesse.

Zu klären sind im folgenden die direkt und indirekt beteiligten Personen, die Vorgeschichte der überlieferten Szene und schließlich diese selbst. Die Schlüsselrolle der Komödie scheint eine Frau namens Korinthia zu spielen (v. 40, 41; auch in v. 33 und 25 ist von ihr die Rede). Wenn der Beginn des v. 41 auf sie zu beziehen ist, kann Korinthia nur als Eigenname, vielleicht als Beiname³¹, zu verstehen sein, nicht aber als Herkunftsbeziehung³²; eine solche würde mit dem Artikel gebraucht. Die Frau ist in Athen nicht Bürgerin, sondern nur Metökin, ihr Beiname könnte sich auf ihre Herkunft beziehen. Den Metökenstatus legt der in v. 37 genannte *Prostates* nahe. Aus Fr. 1 (v. 5-7, s.o. Anm. 27) geht hervor, daß der eine Sprecher unserer Szene, Aischron, jener vermutlich von Korinthia dort angesprochene *Prostates* ist. Sein Dialogpartner in Fr. 3 / 2 B – 2 A, der Sklave, kann nur im Eigentum Korinthias stehen. In v. 33-50 geht es um Korinthias Geld, wovon Aischron zwar etwas in Händen hat (v. 37f., 43, 50), das aber generell der Sklave verwaltet. Er erstellt das Vermögensverzeichnis (*Apographe*, v. [33], 24) er zahlt — gemeinsam mit seiner Herrin oder in ihrem Namen — Darlehen aus (v. 25). Neben Aischron und Korinthia samt ihrem Sklaven ist noch eine dritte Partei im Spiel, die ich den „Mißtrauischen“ nennen möchte (v. 30). Aischron schickt sich am Ende der Szene an, sich mit ihm auseinanderzusetzen (v. 27-32). Die Darlehensschuldner (v. 24, 35, 25) sind zwar von rechtlichem Interesse, dürften aber in der Komödie kaum eine Rolle spielen.

Somit können wir versuchen, aus den wenigen Versen auch das Bühnenbild zu rekonstruieren. Wir sehen die manchmal üblichen drei Häuser³³. In der Mitte könnten Korinthia und ihr Sklave wohnen, daneben Aischron, auf der anderen

³¹ Korinthos ist seit dem 1. Jh. n.Chr. als Eigenname belegt, Osborne/Byrne (1994), eine Κορινθῶ SEG XXII 84e (M. 5. Jh. v.Chr.). Zu Beinamen s. Isai. 6, 14.19; Dem. 59, 50.121; Syll.³ 530, 7/8.10/11 (Dyme, kurz nach 190 v.Chr.; G. Stumpf / G. Thür, Tyche 4, 1989, 176 Anm. 21.180).

³² Frauen mit bloßer Herkunftsbezeichnung (best. Art.: ἡ Σαμία, Men. Sam. 36.265.354) sind zumeist Hetären, Nesselrath (1990) 319 Anm. 97; nichts deutet für Korinthia darauf hin.

³³ Gomme/Sandbach (1973) 11, Arnott II (1996) 61, 91, 257, 374, Blume (1998) 52.

Seite der Mißtrauische. Den athenischen Gepflogenheiten gemäß³⁴ gewährt der *Prostates* (Aischron) der Metökin (Korinthia) Unterkunft, da nur Bürger Eigentum an Grundstücken und Häusern erwerben können und Metöken üblicherweise nicht zur Miete wohnen. Aber die Aufgaben des *Prostates* sind damit in unserem Fall noch nicht erschöpft. Ob der Mißtrauische, der eventuelle Nachbar, als athenischer Bürger im eigenen Haus wohnt oder ebenfalls Metöke ist, muß offen bleiben. Möglicherweise gehören also alle drei auf der Bühne zu sehenden benachbarten Häuser Aischron.

Anhaltspunkte gibt es auch für die Rekonstruktion der Vorgeschichte unserer Szene, möglicherweise sogar für weite Teile des Handlungsrahmens der ganzen Komödie. Die Frau, die in Athen als Metökin schlicht Korinthia genannt wird, hat ein beträchtliches Vermögen an Geld geerbt (v. 41f.), und zwar nicht in Athen, da in v. 42f. das Eintreffen Aischrons besonders hervorgehoben wird. Es liegt nahe, die Heimat der Frau in Korinth zu suchen. Der Umstand, daß Korinthia und ihr Sklave Geld „zu Hause“ haben und es als Darlehen geben (v. 25), spricht dafür, daß sie in Athen eine Bank betreiben. Es geht um Depositen- und Kreditgeschäfte. Die Frau dürfte also bereits in Korinth von einem *Trapezites* durch Testament eine ansehnliche Geldzuwendung bekommen haben. Entweder erbt sie als seine Witwe — in diesem Fall hätte ihr Mann, der Bankier, sie seinem Sklaven nach Freilassung in die Ehe gegeben³⁵ — oder sie war seine Tochter. Der erste Fall scheidet aus, da Korinthias Gehilfe, Aischrons Gesprächspartner, ganz sicher noch Sklave ist (v. 47, 20); außerdem hätte eine verwitwete und wiederverheiratete Korinthia kein dankbares Sujet für die Komödie abgegeben. Daß eine hübsche Tochter die Bankgeschäfte ihres Vaters fortführt, ist zwar sonst nicht belegt, doch wenn es die Witwe kann, wird man einer tüchtigen jungen Frau diese Fähigkeiten nicht absprechen dürfen.

Korinthias als *Trapezites* rekonstruierter Vater dürfte enge Beziehungen zu Athen gehabt haben, so daß er seine Tochter dorthin schickte und seinen Vertrauten Aischron (vielleicht im Testament) als ihren *Prostates* empfahl. Vielleicht lebten bereits weitere Verwandte, etwa der „Mißtrauische“ (v. 30), als Metöken in Athen. Jedenfalls kam Aischron nach Korinth (wie ich v. 42 verstehe), um dort seine künftige Schutzbefohlene abzuholen³⁶.

³⁴ Thür (1989); s.a. Lys. 31, 9.14; Lyk. Leokr. 145. Ein *Prostates* (Harpokration s.v.) ist sonst nur noch aus Menanders Perinthia überliefert (vgl. *defensor*, Terenz Andria 813), Arnott II (1996) 486f.; allgemein s. Whitehead (1977) 89-96.

³⁵ Zu dieser in Athen und anderswo üblichen Praxis (vgl. die *Trapezitai* Pasion, Sokrates, Sokles, Dem. 36, 28-30) s. Cohen (1992) 80f.

³⁶ Dies tat er, nachdem er das Amt des *Prostates* angetreten hatte (τιμὴν κ[ατα]τράχων, v. 44). Die Wendung ist — zugegebenermaßen — sonst nicht belegt; τιμή als „Aufgabe“ s. Hdt. 7,36, κατέχειν (c. acc.) „sich bemächtigen“ s. Isokr. 12, 242. Abzulehnen ist jedenfalls die von K./A. im App. erwogene Ergänzung τιμὴν K[ορινθίας καταθ]εῖς. Von einem „Kaufpreis“, den Aischron für eine „Sklavin Korinthia“ gezahlt habe, ist nicht die Rede. Die v. 34-39 handeln von Darlehen, die folgenden Verse wechseln das Thema nicht, es wird in v. 25 wieder aufgegriffen. In v. 11 (der m.E. auf v. 54 folgt) wird Aischron vorgeworfen „verkauft“, nicht gekauft zu haben. Eine Wendung „den Kaufpreis bezahlt“ (v. 44 K./A.) ist mit „du hast genommen“ (ἔλαβες, v. 43) nicht vereinbar.

Aischron übte sein Amt als *Prostates* nicht ohne eigenen Vorteil aus. Noch in Korinth hatte er die beträchtliche Summe von einem Talent und 10 Minen (70 M., v. 38, 39) in Empfang genommen, wohl nicht als Geschenk, sondern als langfristiges, unverzinsliches Darlehen. In v. 42-51 unserer Szene sucht der Sklave im Zuge der Vermögensaufstellung Aischron mit diesem Betrag zu belasten. Die Auseinandersetzung zeigt, mit welchem Realismus der Dichter die Ereignisse auf die Bühne bringt: Die in v. 43 mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rekonstruierenden „drei Zeugen“ vor denen Aischron das Geld erhalten hat, und die Urkunde (v. [37]) sind im Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Demetrias (Sikyon) für Verträge über höhere Geldbeträge ausdrücklich vorgeschrieben³⁷. Die Vorschrift dürfte aus dem Recht von Korinth entlehnt worden sein³⁸, also genau vom Schauplatz jener Begebenheit. Wir können also auch die übrigen rechtlichen Details der Realität zurechnen.

Interessant ist, wie eine Frau, eine Metökin, in Athen ein Bankgeschäft betreiben kann. Im Grunde stimmt die Ausgangssituation unserer Komödie bestens mit dem überein, was wir aus der Mitte des 4. Jh.v.Chr. aus Athen wissen, allerdings für die Witwen von Bankiers³⁹. Die Geschäftsfrauen aus dem Metökenstand sind jedenfalls vermögensfähig⁴⁰. Frauen sind oft in Bankgeschäften bestens versiert, treten aber nach außen nicht auf; den Publikumsverkehr wickelt der Ehemann ab oder an dessen Stelle oft sozial hochgestellte Sklaven, die das volle Vertrauen der Familie genießen (und vom Bankier oft die Witwe als Ehefrau „erben“)⁴¹. Unsere Korinthia betreibt ihre Bank eraunlicherweise als alleinstehende Frau⁴². Ihr Sklave reicht offensichtlich aus, um die Geschäfte nach außen abzuwickeln. Von einem *Kyrios*, Gewalthaber⁴³, ist in unserem Text im Zusammenhang mit den Bankgeschäften nicht die Rede. Keinesfalls hat Korinthias *Prostates*, Aischron, die Stellung eines *Kyrios* über sie. Damit hätte er nämlich direkten Zugriff auf ihr Vermögen und müßte sich von Korinthias Sklaven keine Vorwürfe wegen Unterschlagung machen lassen (v. 15), vielmehr könnte er diesen ohne weitere Umschweife der Folter unterwerfen, anstatt sich dies nur zu wünschen (v. 20; s. dazu sogleich).

³⁷ IPArk 17, 102-108 (302/301 v.Chr., s.u. Anm. 38): — — — εἰ δ' ἐναντίον τριῶν μὲν ἀρτιούρων ἀξιοχρέων ὁμολογέοι, ἢ τελεῖα ἔστω· εἰ δέ τι πλεον ὁμολογέοι ἢ συντιθεῖτο, σύνγραφον [γ]ράφεισθαι ἐναντίον τριῶν μαρτιούρων· εἰ δ' ἄλλως τις συντιθεῖ[το] ἢ συναλλάσσοι, ἄκυρον ἔστω. S. den Kommentar dort S. 179 Anm. 47 u. 49, 238. Die Urkunde ist in unserem Text durch ἐγγράφους ... μνᾶς (v. 37f.) ausgedrückt, vgl. das technische ἔνγραπτα ... τρισχειλίων, P.Óxy. XXII 2342 (102 n.Chr.). Zu γάρ an vergleichbarer Stelle s. Men. Asp. 139, Georg. Fr. 2,4 Sandb. (94 K.), Dysk. 332, 460, 559.

³⁸ S. Thür (1995) 271f.

³⁹ S.o. Anm. 35.

⁴⁰ S. Cohen (1992) 108 mit Hinweis auf Dem. 59, 16; vgl. Thür (1992) 126.

⁴¹ Zur Rollenverteilung zwischen Mann, Frau und Sklaven im ‚Bankhaushalt‘ s. Cohen (1992) 77f. (Dem. 36, 14.18; 38,6f.; 57, 57; Lys. 32, 5.14-18).

⁴² Daß eine Metökin ohne *Kyrios* am Geschäftsleben teilnehmen kann, beweist der Umstand, daß sie jährlich den ermäßigten Satz von 6 Drachmen als *Metoikion* zu zahlen hat, Harp. s.v., Poll. 3, 55; s. Whitehead (1977) 75.

⁴³ S. dazu A.R.W. Harrison, *The Law of Athens I* (1968) 108-115.

Korinthia braucht also für ihre Geldgeschäfte keinen *Kyrios*, sicher aber für familienrechtliche. Verheiratet könnte sie wohl nur ihr Bruder oder sonst ein männlicher Verwandter.

Aischron hat als *Prostates* keine vermögensrechtliche oder familienrechtliche Gewalt über Korinthia. Dennoch ist er über das Darlehen von 70 Minen (v. 38, 39) hinaus geschäftlich mit Korinthia verbunden. So wie Korinthia Aischron als Unterkunftgeber braucht, da sie als Metökin keine Grundstücke und Häuser erwerben darf, braucht sie einen athenischen Bürger als Vertrauensmann für ihre Darlehensgeschäfte. Nur ein Bürger kann von einem Schuldner zur Sicherung eines gewährten Darlehens eine *Hypothek* auf einem Grundstück erwerben. Ein Metöke muß sich bei derartigen Sicherungsgeschäften von einem Bürger — in Form der indirekten Stellvertretung — vertreten lassen⁴⁴. Nach außen tritt in unserem Fall also Aischron als gesicherter Kreditgeber auf, im Innenverhältnis wird er Korinthias Bank gegenüber mit jenen Summen, die er formal einzutreiben berechtigt ist, als Schuldner belastet⁴⁵. Da es in v. [37] und 39 um „weitere“ 70 Minen geht, dürfte der Sklave in den Versen davor Aischron jene Schulden an die Bank vorgehalten haben; vermutlich geht es im Vorwurf des heimlichen Verkaufs und der Unterschlagung (v. 11-15) um Unkorrektheiten bei jenen Sicherungsgeschäften, in denen Aischron für Korinthia aufgetreten war⁴⁶. Er hatte sich wohl als ungetreuer, habgieriger Geschäftspartner erwiesen.

Damit wäre, wenn man das Textfragment nach der bekannten Geschäftspraxis der Banken interpretiert und ergänzt, die mögliche Ausgangssituation der Komödie beschrieben. Doch mußte der überlieferten heftigen Auseinandersetzung zwischen Aischron und dem Sklaven ein ganz konkreter Anlaß vorangegangen sein, der die Situation Korinthias grundlegend verändert hat. Ein Schicksalschlag mußte, wie der Monolog am Schluß des Fragments (v. 27-31) zeigt, Korinthia und ihr Vermögen in die Reichweite des habgierigen Aischron und vielleicht auch des „Mißtrauischen“ gebracht haben. Für solche Verwicklungen ist in der Neuen Komödie die im Alltag Athens wohl schon überlebte Einrichtung der *Epikleros*, der Erbtöchter, allemal gut⁴⁷. Als reine Hilfsüberlegung möchte ich annehmen, Korinthia hatte einen Bruder, der als Soldat oder Seekaufmann die Welt bereiste. Er könnte plötzlich gestorben sein⁴⁸. Damit würde unsere emanzipierte Bankerin — zum Ergötzen des Publikums — mit den archaischen Relikten des *Polis*-Rechts konfrontiert. Delikat würde die Handlung dadurch, daß mehrere ältere Herren bei der Behörde um die Zuweisung des hübschen jungen Mädchens als Ehefrau ansuchen, um mit der *Kyrieia* auch die Verfügungsgewalt über das beträchtliche Vermögen zu erlangen. Sollte der „Mißtrauische“ als nächster männlicher Verwandter väterlicherseits als Bewerber in Frage kommen, müßte er sich als Metöke an den

⁴⁴ S. dazu Millett (1991) 224-229, Cohen (1992) 98-101; ein Beispiel dafür, daß eine Gläubigerin einen Mann als formal Berechtigten braucht (Finley, *Horos* 114 A), bringt Harris (1992).

⁴⁵ Vgl. Dem. 36, 4-6; s. Cohen (1992) 133.

⁴⁶ Vgl. v. 13: irgendjemand war „damals nicht Eigentümer“.

⁴⁷ S. Karabelias (1975), vor allem in Men. Aspis.

⁴⁸ Vgl. Men. Aspis 19ff.

(in v. 55 immerhin genannten) *Polemarchos* wenden. Aischron könnte als Athener natürlich nur eine Athenerin zur Ehefrau beanspruchen; möglicherweise richtet er seine *Epidikasia* an den *Archon*⁴⁹ und behauptet, Korinthia sei Athenerin (etwa aus erster Ehe einer Athenerin, die später den Bankier in Korinth geheiratet hatte). Wie immer man sich die konkrete Situation ausmalen mag, aus den 44 Versen geht hervor, daß zwei Männer sich für das Vermögen einer Frau interessieren, die mit Hilfe eines Sklaven selbständig Geldgeschäfte tätigt.

Nach Fragment 1 (s.o. Anm. 27), das ich in einigem Abstand nach unserer Szene anordnen möchte, könnte Aischron wenigstens einen anfänglichen Erfolg erzielt haben. Nachdem in den v. 4ff. vermutlich Korinthia ihren *Prostates* Aischron direkt anspricht, dürften die Verse davor mit den ominösen *Trioboloi* (v. 3) aus seinem Munde kommen. Hat Aischron sich der Frau und ihres Vermögens bereits bemächtigt und streitet er nun mit der Bankerin, durch deren Hände Talente Geldes gegangen waren, um das Einkaufsgeld von drei Obolen⁵⁰? Doch führt bereits die Fragestellung allzuweit ab in das Reich der Phantasie, genauso wie Überlegungen zu einer möglichen Lösung all der Verwicklungen: Lassen wir einen Brief von Korinthias verstorbenem Bruder ankommen⁵¹, worin er einen jungen Mann (am besten aus dem Haus des „Mißtrauischen“) für den Todesfall adoptiert und ihm seine Schwester in die Ehe gegeben hat. Zur Freude des Publikums hätten beide alte Herren das Nachsehen, zwei Liebende hätten einander letztlich gefunden.

Kehren wir nach diesen eher spekulativen Betrachtungen zu unserer Szene zurück. Wie immer sie in den Gesamtablauf der Komödie eingebettet ist, hat auch die Auseinandersetzung zwischen dem Sklaven und dem Freien ihren Reiz. Aischron verlangt — wie ich oben vermutete, nachdem er die *Epidikasia* Korinthias als *Epikleros* beantragt hatte — von ihrem unfreien Gehilfen ein umfassendes Verzeichnis ihres Vermögens (v. 23f., [33]), nur die Posten, die ihn belasten, streitet Aischron ab. In aller Entschiedenheit weist ihm der Sklave jedoch eine Belastung von 70 Minen nach (v. 36-52) und vermutlich noch einige Unterschlagungen (v. 53-15). Im technischen Sinn sprechen beide Parteien dabei vom „Haben“ (ἔχειν) fremden Geldes als haftungsbegründenden Tatbestand⁵². Der Sklave macht aber schließlich das Angebot, großzügig zu verfahren (v. 17-19). Aischron bietet dafür an, seinen Gesprächspartner nicht auf der Folter zu befragen (v. 22), worauf dieser verspricht, alles Geld im Haus und alle ausgezahlten Darlehen getreulich zu registrieren (v. 22-25). Ein seltsames

⁴⁹ Vgl. den Fall der Archippe, Dem. 46, 23: ... λαχεῖν ἔδει τῆς ἐπικλήρου, ..., εἰ μὲν ὡς ὑπὲρ ἀστῆς πρὸς τὸν ἄρχοντα, εἰ δὲ ὡς ὑπὲρ ξένης πρὸς τὸν πολέμαρχον. S. dazu Cohen (1992) 105f.

⁵⁰ S.o. Anm. 30.

⁵¹ Zum Motiv des Briefes s. z.B. Plaut. Persa 520-527, vgl. É. Jakab, *Praedicere und Cavere*, 1997, 153f., und *Trinummus* 774-810 (Philemon, 4./3. Jh., Thesauros), Terenz *Phormio* 147-150 (Apollodoros Karyst., 3. Jh., *Epidikazomenos*), vgl. F.J. Fernández Nieto in diesem Band 216f.

⁵² S. v. 37, [38], 39, 50, 17, 21. Zum Haftungstatbestand s. G. Thür, *Symposion* 1977, hg. v. J. Modrzejewski / D. Liebs (1982) 69.

Geschäft: Ein Sklave vereinbart mit seinem künftigen Herrn (noch ist Aischron nicht *Kyrios* Korinthias, vgl. v. 27-32), daß ihn dieser nicht foltere, wenn er das verwaltete Vermögen vollständig angebe. Welchen Schutz hat der Sklave, wenn Aischron — erwartungsgemäß — später an der Vollständigkeit der Angaben zweifelt? Reicht sein Wissen um Aischrons Unterschlagungen aus? Was riskiert der Sklave, nachdem er Aischron gedeckt hat, wenn er dann doch in andere Hände gerät? Nur der Fortgang des Stückes könnte verraten, ob diese Fragen aktuell werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ergänzung von v. 20 einzugehen. Kassel/Austin setzen die in Ant. 5, 40 parallel gebrauchten Worte ἐπὶ τὸν τ]ροχόν in den Text und fassen somit den Aorist ἀνέβη wie dort als reale Vergangenheit auf. Doch paßt in unsere Szene nicht der Hinweis Aischrons, daß der Sklave wegen fehlender Glaubwürdigkeit einmal gefoltert wurde, sondern eher Aischrons (zur Zeit unerfüllbarer) Wunsch⁵³, sich an dem unverschämten Kerl durch die Folter ordentlich zu rächen, sobald er über Korinthias Vermögen verfügen könne. Denn die unmittelbar davor vom Sklaven gesprochenen Worte: „... das Übrige werde ich übersehen“ (v. 19) sind — an einen athenischen Bürger gerichtet — an Frechheit kaum noch zu überbieten⁵⁴. Nach dem allzu ehrlichen Seufzer Aischrons (v. 20) weiß das Publikum genau, was von der folgenden Abmachung, den Sklaven nicht zu foltern, zu halten ist.

Am Schluß dieser gewiß weithin hypothetisch bleibenden Interpretation sind die Ergebnisse festzuhalten, welche das Komödienfragment für das ‚hellenistische Recht‘ Athens bringt. Auffallend ist, daß die selbständige Gewerbetätigkeit einer Frau in den Mittelpunkt der Handlung estellt wird. Gewiß gab es bereits im Laufe des 4. Jahrhunderts ähnliche Frauen, doch aus den Gerichtsreden erfahren wir höchstens indirekt davon⁵⁵. Daß man sich bewußt mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Frauen auseinandersetzt, scheint auf die im Hellenismus später übliche Rolle von Frauen als Stifterinnen und Wohltäterinnen hinzuführen⁵⁶. Vermögen wurde aber stets der privaten Sphäre zugerechnet, politische Funktionen blieben Männern vorbehalten.

*

Im Anschluß an den soeben erörterten v. 20 des Komödienfragments komme ich noch auf ein für die Athener wenig rühmliches Thema zu sprechen, die

⁵³ Diese Deutung verlangt zu Beginn von v. 20 anstelle der (in Ant. 5, 40 gebrauchten, s.u. Anm. 67) Präposition ἐπί eine Partikel, etwa εἴθε oder ὡς (zum letzten s. R. Kühner / B. Gehrt, *Gramm. II* 1, 206; § 391,6). Ohne Präposition gebrauchen ἀναβαίνειν Dem. 18, 66; 21, 205 (τὸ βῆμα); Theopomp. Hist. 2 (ἵππον).

⁵⁴ Vgl. mit v. 19 die peinlich genaue Abrechnung, die von einem Sklaven in Alexis (4./3. Jh.) 15 K./A. (Apeglaukomenos): καθ' ἑν ἑκάστων, v. 1, auf 1/12 Chalkous genau verlangt wird.

⁵⁵ Cohen (1992) 78f. zu Dem. 41, 7-9.21; s.a. Harris (1992).

⁵⁶ S. dazu Ph. Gauthier, *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs* (1995) 74f.; vgl. auch die Geldgeberin Nikareta in Orchomenos, L. Migeotte, *L'emprunt public dans les cités grecques* (1984) Nr. 13.

Basanos, die Befragung von Sklaven auf der Folter. Jedem Herrn stand es frei, seine Sklaven zu züchtigen; auch durfte er ihnen Schmerzen zufügen, um ihnen Informationen abzupressen. Im Prozeßrecht Athens war die peinliche Befragung als das einzige Verfahren vorgesehen, um eine Sklavenaussage vor Gericht als Beweismittel zu verwenden⁵⁷. Während Züchtigung und privates Abpressen von Information bisher auf wenig Interesse gestoßen sind, werden die rechtlichen Grundsätze der peinlichen Befragung seit Jahren diskutiert. Fest steht, daß eine klare Rollenverteilung — der Herr überläßt seinen Sklaven dem Prozeßgegner zur Folter — für eine gewisse Ausgewogenheit sorgt, und daß eine ordnungsgemäße *Basanos* nur nach einer Aufforderung, *Proklesis*, der einen und Zustimmung der anderen Prozeßpartei zustandekommt, wobei auch das genaue Thema der Befragung festgelegt wird; es ist immer ein mit ja oder nein zu beantwortender Satz. Da die Gerichtsreden zwar zahlreiche Aufforderungen aber keine einzige ordnungsgemäß abgelegte Sklavenaussage überliefern oder auch nur erwähnen, erhebt sich die Frage nach dem Sinn der ganzen Einrichtung. Die Antworten divergieren: (1) Bereits die Aufforderungen seien als Finte gedacht gewesen, um vor Gericht aus der Ablehnung durch den Gegner Schlüsse zu ziehen⁵⁸; (2) das Verfahren der peinlichen Befragung sei schon von der Konzeption her zum Scheitern verurteilt gewesen, weil der Herr seinen Sklaven sofort habe zurücknehmen können, wenn er eine ungünstige Aussage befürchtete⁵⁹; (3) die ordnungsgemäß gewonnene Aussage sei gar nicht als gerichtliches Beweismittel vorgesehen gewesen, sondern als Form der außergerichtlichen Streitbeendigung⁶⁰.

Die Diskussion stützt sich auf das Quellenmaterial der Rhetoren und der aus ihnen schöpfenden Lexikographen. Die Komödie wurde noch nicht systematisch durchsucht. Vielleicht hilft sie weiter, vielleicht läßt sie wieder eine Facette ‚hellenistisches Recht‘ aufblitzen. Mustern wir die Quellen zunächst durch auf Fälle von ‚Züchtigung‘, ‚privater Information‘ und schließlich der hier allein in Frage stehenden ‚ordnungsgemäßen‘ peinlichen Befragung aufgrund der *Proklesis* eines Prozeßgegners.

Wenn die Züchtigung des Sklaven klar als Motiv aufscheint⁶¹ oder wenn aus einem Fragment kein Motiv ersichtlich ist, scheidet die Quelle aus, auch wenn Termini der *Basanos* anklingen⁶².

⁵⁷ Thür (1977) 26; zu Handelsprozessen s. Cohen (1991) 248f., (1992) 96f.

⁵⁸ Thür (1977) 261, als „ideologische Voreingenommenheit“ kritisiert von Finley (1980) 94 (= 1981, 112f.)

⁵⁹ Gagarin (1996) 15f.; dagegen Thür (1996) 133. Eine Zurücknahme des Sklaven mußte bestens begründet sein, Thür (1977) 190.

⁶⁰ So neuerdings wieder Mirhardy (1996); dazu Thür (1996).

⁶¹ In Herondas 5 (Zelotypos) läßt die eifersüchtige Herrin den Sklaven binden (v. 25), um ihn dann (im ζήτρειον, v. 32) fachkundig verprügeln zu lassen. Herondas schreibt M. 3. Jh. v. Chr. auf Kos, doch im Geist der Neuen Komödie, s. Hunter (1997) 255f.

⁶² Von ἐπαναστρέψαι ist in Philippides (4./3. Jh.) 11 K./A. die Rede — der Titel der Komödie „Basanizomene“ läßt keine Rückschlüsse auf den Zweck der Folter zu; von *Basanoi* und Schlägen spricht Timostratos (2. Jh.) 4 K./A., Text s.u. Anm. 73, vom Rad (ἐπὶ τροχοῦ — oder θρόνου? — καθημένους / στρεβλουμένους /

Relativ zahlreich sind die Stellen, in welchen Sklaven von ihren Herren körperliche Schmerzen angedroht oder manchmal auch zugefügt werden, damit sie Informationen geben. Bis zum ersten Schlag gedeiht die wohlbekannteste Szene in Menanders *Samia* (v. 305-324); der Herr, Demeas, will von seinem Sklaven Parmenon wissen, wer der Vater von Chrysis' Kind sei⁶³. Die übrigen Texte wurden bisher in diesem Zusammenhang noch nicht betrachtet. Schläge dürfte es auch bereits in *Adespota* 1981 K./A. gegeben haben (v. 2); es wird jedenfalls nach einer Information gesucht, die eine Person, wohl ein Sklave, habe⁶⁴. Die Möglichkeit, von Sklaven — unausgesprochen: durch die *Basanos* — die genaue Zahl von Wertgegenständen zu erfahren, faßt Smikrines in Menanders *Aspis* ins Auge (v. 154f.); in v. 191-200 besteht der Sklave Daos jedoch auf der „anständigen“, bloß mündlichen Befragung und legt schließlich (v. 391f.) ohne Folter ein Vermögensverzeichnis, eine *Apographe*, vor⁶⁵. Ein weiterer Smikrines bedroht in Menanders *Epitrepontes* die alte Amme Sophrone mit dem Ertränken, wenn sie nicht in seinem Sinn auf seine Tochter einwirke (v. 1072f.)⁶⁶.

Auch unsere vorhin behandelte Stelle, *Adespota* 1152 K./A., enthält eine sehr konkrete Drohung mit der Folter. Wie in Menanders *Aspis* (v. 392) geht es um eine *Apographe* von Vermögen. Als Folterwerkzeug wird das Rad genannt, das der Sklave zu „besteigen“ habe (v. 20)⁶⁷. Als weiteres Verbum des Folterns gebraucht der Dichter κατ]ατείνειν (v. 22), was auch in einer Gerichtsrede

κατατειμένους?) Theophilos (4. Jh.) 7 K./A., von der Leiter (κλίμαξ) und διαστρέφειν, στρεβλοῦσθαι *Adespota* *450 K./A. (aus den Lexika); der Zweck der Quälerei bleibt durchwegs verborgen, wenn man nicht aus dem Titel von Timostratos' Komödie „Parakatatheke“ weitere Schlüsse ziehen will. Seit jeher wird das Bild der *Basanos* auch im übertragenen Sinne gebraucht: In *Adespota* 363 K./A. (wohl Alte Komödie) wird der Ostrakismos als κεραμική μάστιξ bezeichnet, wegen des βασανίζειν und κολάζειν; Theopompos (5./4. Jh.) 64 K./A., spricht von einem Haus als βασανιστήριον und ζητρεῖον (s. schon o. Anm. 61 und Eupolis, 5. Jh., 387 K./A., Aristophanes 95 K./A., im Zusammenhang mit den Mühlen, wo Sklaven Strafdienst leisten). In einem Wortspiel wird Gold (oder Reichtum) als Charakterprobe (*Basanos*) des Menschen bezeichnet, Antiphanes (4. Jh.) 229 K./A. und *Adespota* *1029 K./A., in Anspielung auf die Grundbedeutung von *Basanos* aus der Metallurgie „Prüfen von Gold auf dem Lydischen Stein (Lydit)“, s. Thür (1977) 13f. (als weiterer Beleg für den Lydit ist dort *Adespota* 1125 K./A. hinzuzufügen, Text s.u. Anm. 72. Nachzutragen ist auch IG I³ 96,19, 412/1 v.Chr., wo der Zweck der *Basanos* ebenfalls unklar bleibt).

⁶³ S. dazu schon Thür (1977) 47 u. 186 Anm. 104.

⁶⁴ *Adespota* 1981 K./A.: — — —² οὐκέτι με κόψεις τὰ καθ' ἕκα[σ]τα λ[— — —]³ πέρασ γ' ἀκούσας ἀποδραμεῖ. :: τί γὰρ ἀλλ[λ' ἔτι]⁴ ἔνεστιν;

⁶⁵ Men. *Aspis* 154f.: ... τὸ γὰρ ἀκριβὲς εὐρεθήσεται | ἕως ἂν οἱ φέροντες ὧσιν οἰκέται. 192f.: ὅσα τ' οἰκέτη δεῖ μὴ πονηρῶι ταῦτ' ἔμοι | ἀνάφερε καὶ τούτων πὰρ' ἔμοῦ ζήτει λόγον (zur peinlichen Befragung schlägt er andere Sklaven vor, v. 195f.)

⁶⁶ Men. *Epitr.* 1072f. ... ἐνταῦθα σε | τὴν νύκτα βαπτίζων ὅλην ἀποκτενῶ, ... Hier geht es freilich nicht um Mitteilung von Wissen, sondern um Beugung des Willens.

⁶⁷ Zu den Folterwerkzeugen s. Thür (1997) 183, 186; vgl. Ant. 5, 40 (417-14 v.Chr.): πρὶν ἐπὶ τὸν τροχὸν ἀναβῆναι, ... und ἐπειδὴ ἐπὶ τὸν τροχὸν ἀνέβη, ...

belegt ist, ebenfalls im Zusammenhang mit der Aufdeckung von verschiedenen Geldbeträgen⁶⁸. Die Stelle fügt sich also bestens den Belegen für jene *Basanos* ein, die der Herr an seinen eigenen Sklaven zur eigenen Information vorzunehmen beabsichtigt; durch eine leicht zu durchschauende Abmachung (v. 22-25, s. dazu o.) sucht der Sklave den Schmerzen zu entkommen.

Antiphanes' (4. Jh.) Komödie *Ganymedes* weicht von den bisher besprochenen Stellen etwas ab. Zwar geht es in gleicher Weise darum, daß der Herr seinem Sklaven eine Information abpressen will, doch gestaltet der Dichter die Vorgänge der *Basanos* auf komische Weise um (75 K./A.). Laodemon, der Vater des bereits entführten Ganymedes, sucht von seinem Sklaven (v. 5), offenbar dem Paidagogos, herauszubekommen, wie die Entführung vor sich gegangen war. Er droht mit Feuer und Peitsche (v. 3-5)⁶⁹. Der schlaue Sklave faßt die Frage in gespielter Naivität als γρίφος, als beim Symposion übliches Rätselspiel auf und bietet an, anstatt der Peitsche die hierbei übliche ‚Strafe‘ auf sich zu nehmen, nämlich mit Salzwasser gemischten Wein zu trinken (v. 8-10). Scheinbar geht der Herr darauf ein, doch beim Trinken müsse der Sklave die Hände auf den Rücken nehmen (v. 13). Damit bricht das Fragment ab; vermutlich bleiben dem Sklaven die Prügel nicht erspart. In einem weiteren Fragment aus einer nicht genannten Komödie (274 K./A.) erwähnt Antiphanes die peinliche Befragung von Spionen⁷⁰.

Die übrigen Texte lassen nur Rückschlüsse auf den Informationszweck der *Basanos* zu. Wenn Apollodor (entweder Geloios, oder Karystios) für Sklaven die Peitsche dem Eid vorzieht (20 K./A.), kann er nicht die peinliche Befragung in einem Rechtsstreit meinen, weil dort Eide von Sklaven nicht vorgesehen sind⁷¹. Auch das μαρτύρομα[ι (v. 3) in Adespota 1125 K./A. kann nicht auf den in v. 2 erwähnten „Lydischen Stein“ bezogen und als Prozeßzeugnis gedeutet werden⁷²; eher scheint es wieder darum zu gehen, daß ein von Folter bedrohter Sklave den Schmerzen entkommen und eine Tatsache auf andere Weise bestätigen möchte. Aus dem Titel „Parakatatheke“ des Stückes von Timostratos (2. Jh.) kann man allenfalls schließen, daß die in fr. 4 K./A. erwähnten *Basanoi* und Schläge⁷³ Information bezwecken, doch ist hier eine vom Prozeßgegner verlangte peinliche Befragung nicht auszuschließen.

⁶⁸ Dem 48, 18: ... κατατεινόμενος ὑπὸ τῆς βασάνου προσωμολόγησε καὶ τὰς ἑβδομήκοντα μνᾶς εἰληφέναι ...; s. Thür (1977) 44 Anm. 9.

⁶⁹ Antiphanes 75 K./A. (*Ganymedes*): (Λα.) ... ἴ¹ ταχέως λέγειν χρὴ πρὶν κρέμασθαι. (Δ.) πότερά μοι ἴ² γρίφον προβάλλεις ... ἴ³ ... (Λα.) ἔξω τις δότω ἴ⁴ ἰμάντα ταχέως. S. dazu Nesselrath (1990) 111f.

⁷⁰ In politisch sensiblen Materien wurden auch Freie auf der Folter befragt. Zu Antiphanes und Aristoph. *Wolken* 620 s. schon Thür (1977) 18 Anm. 29.,

⁷¹ Apollodor (Gel., 4./3. Jh., o. Kar., 3. Jh.) 20 K./A.: μᾶστιγος οὐσης ὄρκον οἰκέτη δίδως;

⁷² Adespota 1125 K./A.: -- -- ἴ² Λυ]δίαν τ' ἔχων λίθο[v -- -- ἴ³ -- --] μ' ἀδικεῖς. μαρτύρομα[ι -- --

⁷³ Timostratos (2. Jh.) 4 K./A.: Τιμόστρατος Παρακαταθήκη τὰς βασάνους καὶ τὰς πληγὰς ζάγριον (ζάτρειον?) λέγει.

Eindeutig auf einen Rechtsstreit beziehen sich nur die bereits bekannten⁷⁴ drei Stellen aus Komödien: Aristophanes *Batr.* 616-673, Herondas' 2. *Mimiambus*, *Pornoboskos* 87-91, und Plautus, *Mostellaria* 1987f. Neue Texte sind nicht hinzugekommen⁷⁵. Im konkreten Fall läßt sich der Zweck der peinlichen Befragung jeweils mit ziemlicher Sicherheit feststellen: Aristophanes geht von einer außergerichtlichen Beilegung des Streites um den Hundediebstahl aus. Nach den Worten der *Proklesis*: κᾶν ποτέ μ' ἔλης ἀδικοῦντ', ἀπόκτεινόν μ' ἄγων (v. 617), hätte Aiakos sofort das Recht, seinen Gegner Herakles — Xanthias zu töten, wenn der als Sklave Xanthias verkleidete Dionysos den Diebstahl des Kerberos bestätigte⁷⁶. Ein Gerichtsverfahren über diese Frage ist im Gesamtaufbau der Komödie nicht vorgesehen.

Herondas (2. *Mim.*) geht in seiner persiflierenden Gerichtsrede des Bordellwirts davon aus, daß die umstrittene Sklavin — mangels anderer Zeugen (v. 85) — vom Gegner ordnungsgemäß zur peinlichen Befragung herausverlangt worden war (v. 87). Anstatt das Mädchen aus seinem Etablissement hierfür herauszugeben, bietet der Kuppler sich selbst zur Folter an (v. 88); widersteht er den Schlägen seines Gegners, möchte er von diesem seinen eigenen Kaufpreis kassieren (v. 89f.) — das ist der komische Höhepunkt der Szene. Daß, rechtlich betrachtet, das bereits laufende Gerichtsverfahren durch jene vorgeschlagene *Basanos* automatisch beendet würde, ist damit nicht gesagt. Vor der Szene ist von Beweisnotstand (v. 85f.), danach von der Stimmabgabe (v. 92) die Rede. Allenfalls hätte der Prozeß durch einen Vergleich geendet, wenn der Beklagte dem Wirt den Preis des Mädchens bezahlt hätte (v. 79-83). Da der Beklagte dazu aber nicht bereit ist, geht der fiktive Prozeß um die „doppelte Buße“ (v. 48) weiter, wobei der Kläger nebenbei noch seinen eigenen Wert (wohl: den er als Sklave hätte) lukrieren möchte. Reduziert man die kunstvoll aufgebaute Szene auf ihren rechtlichen Kern, steht dahinter der schlichte Gedanke, daß die nach einer *Proklesis* von den Prozeßparteien durchzuführende *Basanos*, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Beweismittel im Prozeß vorgesehen ist⁷⁷.

Zu demselben Ergebnis kommt man aus der etwas älteren Komödie *Phasma Philemons* (nach 289 v. Chr.), die uns in ihrem Handlungsablauf aus Plautus' *Mostellaria* greifbar ist⁷⁸. Theopropides greift im Streit mit seinem

⁷⁴ Thür (1977) 169–173.

⁷⁵ Daß jemand „gleiche Schläge“,]ρ ἴσας πληγ[ὰς ἐμοί(?) *Adesp.* 1105 K./A., 17, einsteckt, kann sich auf eine peinliche Befragung wie in Aristophanes' *Fröschen* beziehen (vgl. dort v. 636) oder — wahrscheinlicher — auf eine gemeinsam ausgefaßte Züchtigung wie in Aristoph. *Plut.* 1144. Es scheint fast ausgeschlossen, daß ein Dichter die wohl allseits bekannte, rechtlich weit hergeholte klassische Folterszene aus den *Fröschen* wieder auf die Bühne stellt.

⁷⁶ Die Szene gleitet anschließend ins Grotteske, doch entspricht der Beginn der athenischen Praxis, bisweilen — aber nicht immer — an den Ausgang einer peinlichen Befragung bestimmte Folgen zu knüpfen, vgl. Thür (1977) 102 u. 214-232.

⁷⁷ Das ist auch das Ergebnis der Interpretation der Gerichtsreden, Thür (1977) 231f.

⁷⁸ Von *Philemons Phasma* ist nur ein einziges Fragment erhalten, 87 K./A. Die bereits von Thür (1977) 172 vorgeschlagene Deutung von Plaut. *Most.* 1084-87 aus dem athenischen Prozeßrecht wird von Scafuro (1997) 439 bekräftigt.

verschwenderischen Sohn Philolaches zu einer List. Simo, der Nachbar, bestreitet in der 4. Szene des 4. Aktes, Philolaches sein Haus verkauft zu haben, ist aber bereit, seine Sklaven zur Aufdeckung der Machinationen von Theopropides' Sklaven Tranio zur Verfügung zu stellen (v. 1038). In der nächsten Szene (V 1) sucht der hintergangene Vater von seinem Sklaven Tranio die Wahrheit über die Vermögensverhältnisse herauszubekommen. Er berichtet (unrichtigerweise), Simo habe ihm einen Eid und alle seine Sklaven angeboten, um darzutun, daß er das Haus nicht verkauft habe (v. 1084-88⁷⁹). Tranio rät, statt dessen eine gerichtliche Klage gegen Simo einzubringen (v. 1089-90), doch Theopropides droht, davor noch die von Simo angebotenen Sklaven peinlich zu befragen (v. 1091f.). Tranio setzt sich nun — er ahnt bereits Böses — auf einen Altar, angeblich um zu verhindern, daß die von Simo zur Folter übergebenen Sklaven dort Zuflucht suchten und die *quaestio* (*Basanos*) hintertrieben (v. 1094-96). Theopropides will aber seinem betrügerischen Sklaven Tranio diese Zuflucht entziehen und bittet ihn, die Stätte zu räumen (v. 1097), denn: „Weißt du, weil ich vor allem will, daß jene dort Zuflucht nehmen. Lasse sie nur, um so leichter werde ich vor Gericht gegen ihn ein Urteil auf das Geld erwirken.“ (v. 1097-99)⁸⁰. Die weitere Handlung interessiert nicht mehr, es kommt nicht zu jenem angeblich geplanten Prozeß, Vater und Sohn versöhnen sich⁸¹. Philemon stellt in der eben betrachteten, kunstvoll komponierten Szene auf realistischer Basis — wenn auch fiktiv — die rechtliche Situation dar, die wir aus dutzenden Gerichtsreden kennen: Ein Prozeßgegner fordert den anderen mit *Proklesis* auf, ihm seine Sklaven über ein genau formuliertes Thema privat zur peinlichen Befragung zu übergeben. Werden die Sklaven wirklich übergeben, findet die eine oder die andere Partei einen Vorwand, die *Basanos* zu hintertreiben⁸². In unserem Text läßt Theopropides den Sklaven absichtlich ein Schlupfloch zu einer Asylstätte offen. Flüchten sie vor der Folter, kann er vor Gericht trefflich argumentieren, damit hätten sie die Vorwürfe bestätigt. Er vermeidet so das Risiko, daß die Sklaven auf der Folter vielleicht doch zugunsten ihres Herren standhaft blieben.

Fassen wir die aus der Durchsicht der Komödie neu gewonnen Ergebnisse zusammen. Daß Sklaven Prügel beziehen, ist ein gängiges komisches Motiv. Häufig richtet ein Herr die Tortur gegen seinen eigenen Sklaven, um ihm bestimmte Informationen abzapfen. Die Komödie schlägt Gewinn vor allem aus der Situation, wie der bedrohte Sklave der Folter entkommt: durch absichtliches Mißverstehen (Antiphanes' Ganymedes, Mittlere Komödie), Flucht (Menanders *Samia*, Philemons *Phasma*), scheinbares Eingehen auf die Wünsche

⁷⁹ Plaut. *Most.* 1084-1088: (Th.) Qui ius iurandum pollicitust dare se, si vellem, mihi |⁸⁵ neque se hasce aedis vendidisse neque sibi argentum datum? |⁸⁶ (Tr.) *** |⁸⁷ (Th.) Dixi ego istuc idem illi. (Tr.) Quid ait? (Th.) Servos pollicitust dare |⁸⁸ suos mihi omnis quaestioni.

⁸⁰ Plaut. *Most.* 1097-99: (Th.) Surge. (Tr.) Minume. (Th.) Ne occupassis, opsecro, aram. (Tr.) Quor? (Th.) Scies: |⁹⁸ quia enim id maxume volo, ut illi istoc confugiant. Sine: |⁹⁹ tanto apud iudicem hunc argenti condemnabo facilius.

⁸¹ Scafuro (1997) 182.

⁸² Dem. 37, 39-42; s. Thür (1977) 148ff.

(Menanders *Aspis*) oder durch eine zweifelhafte Abmachung (*Adespota* 1152 K./A.). Von besonderem Interesse für das Prozeßrecht sind lediglich drei Texte, welche die peinliche Befragung im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit karikieren. Meisterhaft und handgreiflich derb gelingt das Aristophanes (*Alte Komödie*) in seinen *Fröschen*. Die Streitparteien vereinbarten ausdrücklich, daß die Sache mit dem Ausgang der *Basanos* außergerichtlich beigelegt ist. Erst im 3. Jh. spielen Philemon und Herondas mit den rechtlichen und prozeßrechtlichen Feinheiten der privaten peinlichen Befragung, die in einem Prozeß als Beweismittel eingesetzt werden soll. Beide Dichter halten sich an die Schemata, die wir auch aus den Gerichtsreden kennen. Philemon läßt eine *Basanos* nach einer bereits angenommenen *Proklesis* im Stadium der praktischen Durchführung aus Mutwillen scheitern⁸³. Herondas setzt einer *Proklesis* des Beklagten eine *Gegen-Proklesis*⁸⁴ des Klägers entgegen; beide sind auf Ablehnung berechnet: Der Bordellwirt wird das Mädchen kaum freiwillig dem Liebhaber in die Hände geben, dem die Entführung dabei endlich gelingen könnte, und der wegen Gewalt verklagte Liebhaber wird von dem grotesken Vorschlag, den Kläger zu foltern, völlig überrascht sein. Fest steht, daß in beiden Fällen das Ergebnis der peinlichen Befragung als Beweismittel in einem Prozeß hätte verwendet werden sollen. Wie in der Praxis der Gerichtsreden war jedoch entweder die *Proklesis* bereits auf Ablehnung hin kalkuliert oder es sollte die *Basanos* nach Annahme der *Proklesis* hintertrieben werden.

Läßt dieser Befund den Schluß zu, daß die private, außergerichtliche Befragung von Sklaven des Streitgegners in Athen bis in das 3. Jh.v.Chr. zum rechtlichen Alltag gehörte und praktiziert wurde? Der dem Verfahren immanente ‚Sicherheitsmechanismus‘⁸⁵, wonach der Herr seinen Sklaven dem an der gegenteiligen Aussage interessierten Gegner zur Folter zu übergeben hat, schließt die weite praktische Verbreitung der prozessualen *Basanos* aus. Solange nicht das Gericht die peinliche Befragung anordnen konnte, wurde sie — auf freiwilliger Basis — nur dann aktuell, wenn einer der beiden Gegner seine Chancen gründlich falsch einschätzte. Gewiß kann man das nicht ausschließen, doch halte ich jene ‚zweiseitig‘ vorgenommene *Basanos* im 4. und 3. Jh. für überholtes, totes Recht. So wie heute jeder Zuschauer eines Schauspiels den Voraussetzungen und dem Ablauf eines Duells folgen kann, ohne jemals entfernt damit in Berührung gekommen zu sein, konnten die Dichter der antiken Komödie die Kenntnis des ‚zweiseitigen‘ *Basanos*-Verfahrens voraussetzen. Daß Eigentümer von ihren Sklaven ohne Prozeßrisiko — trotz gesellschaftlicher Mißbilligung (vgl. Men. *Aspis*. 193) — ‚einseitig‘ Informationen abpreßten, halte ich hingegen für eine gängige Praxis, vergleichbar mit dem modernen Problem ‚Gewalt in der Familie‘.

⁸³ S. Plaut. *Most.* 1098f. (o. Anm. 80).

⁸⁴ Herond. 2, 87-90; vgl. Dem. 37, 43; 53, 23, s. Thür (1977) 250f.

⁸⁵ Thür (1977) 194-199; Gagarin (1996) 15f. stellt darauf ab, daß der Herr seinen Sklaven jederzeit ‚zurücknehmen‘ konnte (s.o. Anm. 59).

Erst das Stadtrecht von Naukratis oder Ptolemais in Ägypten, P. Lille I 29,17-26 (= Meyer, Jur. Pap. 71), so wie unsere Texte der Neuen Komödie aus dem 3. Jh.v.Chr., geht von dem freiwilligen, außergerichtlichen *Basanos*-Verfahren ab⁸⁶. Sklaven sind hiernach im Prozeß partei- und zeugnisfähig⁸⁷. Das Zeugnis des Sklaven scheint wie die Zeugnisse in anderen hellenistischen *Poleis*⁸⁸ vor dem Prozeß schriftlich abgefaßt worden zu sein (Aorist μαρτυρησάντων, Z. 21). Wenn die Richter diesem und dem übrigen Beweismaterial (δικαιώματα, Z. 25) nicht trauten, konnten sie die *Basanos* anordnen. Diese fand vor Gericht⁸⁹ und — so weit blieb die ‚Zweiseitigkeit‘ erhalten — in Anwesenheit beider Gegner statt. Das Mißtrauen des Gerichts wurde gewiß durch den Protest des Beweisgegners erweckt. Konnte das Gericht die peinliche Befragung im Prozeß zwingend anordnen, war das taktische Spiel mit der *Proklesis* zur *Basanos* unterbunden. Jede Partei, die einen Sklaven als Zeugen führte, mußte allerdings dessen Widerstandsfähigkeit gegen eventuelle Schmerzen mit einkalkulieren, ebenso der Gegner, wenn er gegen ein Sklavenzeugnis protestieren wollte.

Das in der ägyptischen Polis eingehaltene Verfahren der peinlichen Befragung setzt freilich eine andere Gerichtsorganisation voraus als in Athen. Die großen, in Privatsachen mit mindestens 201 Geschworenen besetzten Gerichtshöfe Athens hatten ihren Verfahrensablauf streng vorgegeben: Rede — Gegenrede, Replik — Duplik, Abstimmung. Für prozeßleitende Beschlüsse wie die Anordnung einer *Basanos* war dort kein Raum. Nur ein kleineres, mit höchstens einem Dutzend Geschworenen besetztes *Dikasterion* ist beweglich genug, um über die Glaubwürdigkeit eines Sklavenzeugnisses beraten und durch Abstimmung die peinliche Befragung anordnen zu können. Derart kleine Richterzahlen finden wir unter den ‚fremden Richtern‘ und den ‚Fremdengerichten‘, die in den hellenistischen *Poleis* tagen⁹⁰, und im *Dikasterion*, dem sogenannten ‚Zehnmännergericht‘ der ägyptischen Chora⁹¹. Vielleicht hatten auch die Griechenstädte des ptolemäischen Ägypten bereits die modernere Form der kleinen, beweglichen *Dikasterien* eingeführt? Für das hellenistische Athen gibt es keinen Hinweis darauf, daß sich die althergebrachte

⁸⁶ P.M. Meyer, Juristische Papyri (1920) Nr. 71 I 17-26: ---] δικαστῆς |¹⁸ --- |¹⁹ ἐξέστω καὶ τοῖς δούλοις |²⁰ μαρτυρεῖν. |²¹ Τῶν δὲ δούλων τῶν μαρτυρησάντων |²² οἱ δικασταὶ τὴν βάσανον ἐκ τῶν |²³ σωμάτων ποιείσθωσαν παρόντων |²⁴ τῶν ἀντιδίκων, ἔαμ μὴ ἐκ τῶν |²⁵ τεθέντων δικαιωμάτων δύνον|²⁶ται κρίνειν. | ... S. dazu Wolff (1962) 31f., 36.

⁸⁷ Zum Recht Athens s.o. Anm. 57.

⁸⁸ S. IPArk S. 239, Thür (1977) 130f. u. 316ff.

⁸⁹ Gewiß nahm ein Staatssklave die Tortur vor, was bereits in Athen möglich war, Thür (1977) 186. Vermutlich wurde in der ägyptischen Polis das Hauptverfahren zur Vornahme der peinlichen Befragung unterbrochen (ἔαμ μὴ ... δύνονται κρίνειν, Z. 24-26). Vgl. jedoch den Zeugnisprozeß vor dem Hauptverfahren IPArk 17,1-10, und erst nach dem Urteilsspruch, P. Hal. 1,24-78, ohne Unterbrechung des Hauptverfahrens.

⁹⁰ Zu den Zahlen der ‚fremden Richter‘ s. Harter-Uibopuu (1998) 141-146 (häufig 3-15); für das ‚Fremdengericht‘ in IPArk 17 sind 9 Richter zu vermuten (S. 223).

⁹¹ S. dazu Wolff (1962) 42f., der sich in Anm. 24 für das ‚Zehnmännergericht‘ auf die 11 bzw. [15] im Vertrag zwischen Delphi und Pellana genannten Richter beruft (StV III 558, IA 3/4, 1.H. 3.Jh. v.Chr.).

Organisation der großen Geschworenengerichte geändert hätte. Damit war auch die peinliche Befragung von Sklaven allein in die Disposition der Parteien gestellt — mit dem oben gezeigten Ergebnis, daß es wohl kaum so weit kam. Die zu vermutende konservative Haltung der Athener, das Festhalten an den großen Geschworenengerichten, wirkte sich also positiv auf das Schicksal der athenischen Sklaven aus: Sie hatten kaum zu befürchten, im Prozeß von den Gegnern ihrer Herren gefoltert zu werden; Gefahr drohte ihnen eher von ihren Herren selbst, wenn diese glaubten, sie verheimlichten ihnen Informationen.

Bibliographie

- IPArk: Thür, G. / Taeuber (1994), H., *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien*.
 K./A.: s. PCG
 PCG: *Poetae Comici Graeci*, ed. Kassel, R. / Austin, C. (1983ff.)
- Arnott, W.G. (1979/1996/2000), *Menander* (Loeb) I / II / III.
 Austin, C.F.L. / Handley, E.W. / Parsons, P.J. (1995), P.Oxy. 4302. New Comedy, *The Oxyrhynchus Papyri* LXII: S. 3-8.
 Biscardi, A. (1963), Il cosidetto ‚testamento di Cnemone‘, *RIDA* 10: 271-272.
 _____ (1966), Il cosidetto ‚testamento‘ di Cnemone, *SDHI* 32: 173-184.
 Blume, H.-D. (1998), *Menander*, Erträge der Forschung 293.
 Cohen, E.E. (1991), Banking as a ‚Family Business‘, *Symposion 1990*, ed. M. Gagarin: 239-263.
 _____ (1992), *Athenian Economy and Society*.
 Dreyer, B. (1999), *Untersuchungen zur Geschichte des spätclassischen Athen, 322 - ca. 230 v. Chr.*
Einleitung in die griechische Philologie (1997), ed. H.-G. Nesselrath.
 Finley, M.I. (1980), *Ancient Slavery and Modern Ideology* (deutsche Ü. 1981).
 Gagarin, M. (1996), The Torture of Slaves in Athenian Law, *CIPhil* 91: 1-18.
 Gauthier, Ph. (1999), Épigraphe et histoire du monde hellénistique, *Atti XI Congr. Int. di Epigrafia greca e latina I*: 217-228.
 Gomme, A.W. / Sandbach, F.H. (1973), *Menander. A Commentary*.
 Habicht, Chr. (1988), *Hellenistic Athens and her Philosophers. David Magie Lecture*.
 _____ (1995), *Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit* (engl. Ü. 1997).
 Handley, E.W. (1975), Some New Fragments of Greek Comedy, *Proc. XIV Int. Congr. of Papyrologists*: 133-148.
 Harris, E.M. (1992), Women und Lending in Athenian Society. A Horos re-examined, *Phoenix* 46: 309-321.
 Harter-Uibopuu, K. (1998), *Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon*.
 Hunter, R. (1997), Griechische Literatur. Hellenismus; s. *Einleitung* 246-268.
 Karabelias, E. (1970), Une nouvelle source pour l'étude du droit attique, le Bouclier de Ménandre, *RD* 48: 357-389.
 _____ (1975), L'épiclérat dans la Comédie Nouvelle et dans les sources latines, *Symposion 1971*, ed. H.J. Wolff: 215-254.
 Kupiszewski, H. (1962), Quid Dyscolus Menandrea ad Graecarum Romanarumque legum scientiam consequendam valuerit, *Eos* 52/2: 47-66.

- _____ (1965), Menanders Dyskolos und seine Bedeutung für die Kenntnis des griech. u. röm. Familienrechts, *Menanders Dyskolos als Zeuge seiner Epoche*, ed. F. Zucker: 115-137.
- Mette, H.J. (1983), Nachtrag zu den Menander-Berichten, *Lustrum* 25: 21-23.
- Millett, P. (1991), *Lending and Borrowing in Ancient Athens*.
- Mirhardy, D.C. (1996), Torture and Rhetorics in Ancient Athens, *JHS* 116: 119-131.
- Nesselrath, H.-G. (1990), *Die attische Mittlere Komödie*.
- Osborne, M.J. / Byrne, S.G. (1994), *A Lexicon of Greek Personal Names*, ed. P.M. Fraser / E. Matthews, II Attica.
- Paoli, U.E. (1961), Note giuridiche sul ‚Dyskolos‘ di Menandro, *MH* 18: 53-62 (a).
- _____ (1961), Nota sul verso 41 del ‚Dyskolos‘ di Menandro, *IURA* 12: 194-197 (b).
- Pélékidis, C. (1962), *Histoire de l'Épèbie attique des origines à 31 av. J.C.*
- Reinmuth, O.W. (1971), *The Ephebic Inscriptions of the Fourth Century B.C.*
- Rhodes, P.J. (1981, ²1993), *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*.
- Sandbach, F.H. (1972), *Menandri reliquiae selectae*.
- Scafuro, A.C. (1997), *The Forensic Stage. Settling of Disputes in Graeco-Roman New Comedy*.
- Thür, G. (1977), *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos*.
- _____ (1989), Wo wohnen die Metöken? *Demokratie und Architektur*, ed. W. Schuller u.a.: 117-121.
- _____ (1992), Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griechischen Polis, *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, ed. D. Simon: 121-132.
- _____ (1995), Zu den Hintergründen des ‚Rechtsgewährungsvertrags zwischen Stymphalos und Demetrias‘ (IPark 17), *FS H.H. Schmitt*, ed. Ch. Schubert u.a.: 267-272.
- _____ (1996), Reply to D.C. Mirhardy: Torture and Rhetoric in Athens, *JHS* 116: 132-134.
- Whitehead, D. (1977), *The Ideology of the Athenian Metec*.
- Wolff, H.J. (1962), *Das Justizwesen der Ptolemäer*.